



Entwurf

Satzung

der Gemeinde Ostbevern über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule sowie „Acht-bis-Eins-Betreuung“ in der Gemeinde Ostbevern

vom ...

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich, „Acht-bis-Eins-Betreuung“

(1) Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntag und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

(2) Der Zeitrahmen der OGS erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr. Einzelheiten werden in der Vereinbarung mit dem Kooperationspartner geregelt.

(3) Die „Acht-bis-Eins-Betreuung“ bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen eine Betreuung bis zum Ende der 6. Unterrichtsstunde.

§ 2

Teilnahme, Aufnahme

(1) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ist freiwillig.

(2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

(3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden die Schulleitungen in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

(4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:

- a) Änderung der Personensorge für die Schülerin/den Schüler
- b) Wechsel der Schule während des Schuljahres
- c) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Im Übrigen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Eine Schülerin/ ein Schüler kann durch die Gemeinde Ostbevern von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.
- c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- d) die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- e) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages und der Kosten für das Mittagessen ganz oder teilweise in Verzug sind,
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren oder sind.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ zu entrichten. Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGS nicht berührt. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung bei der OGS.

(2) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(3) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für das zweite Kind um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(4) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig die OGS und die „Acht-bis-Eins-Betreuung“, so reduziert sich der Beitrag für Kind in der „Acht-bis-Eins-Betreuung“ um 50 %. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(5) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.

Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen in fünf Gruppen gestaffelt:

Einkommengrenze	Offene Ganztagsgrundschule	Acht-bis-Eins
bis 12.000 €	12,50 €	5,00 €
bis 24.000 €	25,00 €	15,00 €
bis 36.000 €	50,00 €	30,00 €
bis 48.000 €	75,00 €	45,00 €
über 48.000 €	100,00 €	60,00 €

(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(7) Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Elterneinkommen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

(8) Der Elternbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr erhoben. Bei Fortbestehen der Teilnahme wird eine erneute Festsetzung erforderlich.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Die Verpflichtung ergibt sich aus der verbindlichen Anmeldung zur Teilnahme an der OGS bzw. der „Acht-bis-Eins-Betreuung“.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:

- a) verheiratete oder unverheiratete Eltern, welche Inhaber der Personensorge für die Schülerin/den Schüler sind
- b) Alleinerziehende, welche Inhaber der Personensorge sind,
- c) ein Vormund oder andere Personen, welche die Personen- und/oder Vermögenssorge ausüben.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monates, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde für jeweils ein Schuljahr. Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung der Gebühr.

(4) In den Fällen des Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.

(5) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 7. 2006 in Kraft.